gesichert bleibt, daß er sich Abschriften von dem ganzen Inhalt der Privatacten geben lassen kann. Daß von der Besugniß, sich diese Acten ausantworten zu lassen, selten werde Gebrauch gemacht werden, ist eine Behauptung der Majorität, die erst noch eines Beweises bedarf. Ich glaube, wäre es auch gegründet, daß von diesem Besugniß eben nicht häusig Gebrauch gemacht werde, so rechtsertigt das doch noch immer nicht die Ansicht der Majorität. Ich glaube, hierin auch entgegen der Ansicht des Herrn Regierungscommissand und des Abg. v. Nostige Drzewiecki, daß von Seiten der Advocaten kaum zu befürchten steht, daß mit diesen Privatacten ein Mißbrauch werde getrieben werden. Meiner Ansicht nach schützt den Elienten dagegen ausreichend die Eidespflicht des Advocaten.

Mbg. Reiche-Gifenftud: 3ch ftimme mit ber Majoritat und habe beigupflichten ben Grunden, die theils von bem Berrn Regierungscommiffar vorgebracht worden find, theils benen insbesonbere, bie ber Ubg. Saberforn angeführt hat. Ich bin auch ber Meinung, daß bas Intereffe ber Clienten hoher flehe, als bas ber Advocaten in bem vorliegenden Falle. Betrachtet man nicht allein im Principe, fonbern von ber praftifchen Geite biefe Ungelegenheit, fo barf man nur baran benten, wie manchem Grundbefiger, mo vorher brei, bier Befigberanderungsfalle vorgegangen find, baran gelegen fein fann, bie Privatacten einzusehen über Proceffe, die vor 60, 80, ja 100 Jahren geführt morben find. Ift nun ein neuer Raufer berechtigt, von bem Bertaufer ju verlangen, bag er ihm über alle bergleichen Ungelegenheiten, die fpater noch von großem Intereffe fein fonnen, namentlich uber Servituten und bergleichen, über Erbichaftsregulirungen, Mustunft gegeben werde, fo fann bem Raufer und feinen Nachfolgern im Befit auch fehr baran gelegen fein, bergleichen Nachweifungen gu erhalten, bie fehr haufig nicht einmal nach ber jegigen Berfaffung in bas Grund= und Sppothekenbuch aufgenommen worben find. Wenn der Udvocat ftirbt, fo haben feine Erben fehr menig Intereffe baran, Die Ucten burchzusehen und gu bemahren. Es liegt oft in ben Banben ber Dienftleute, Diefe Ucten gufammen gu paden und fie in bie Papiermuble gu fchaffen. Die Witme des Abvocaten und feine unmun= bigen Rinder vielleicht verfteben nicht zu beurtheilen, ob bie Acten wichtiger find ober nicht. Wenn aber ber Fall eintritt, bag ber Glient auch eine andere Unschauung burch einen andern Sachwalter gewinnen wollte, und es fann ihm die Berausgabe ber Privatacten verweigert werden, auch wenn er fie bezahlt hat, auch wenn er feine Baare für fein Gelb haben will, bann fann ber Movocat, ber bie Sache gegenwartig betreibt, fehr leicht ihm Behinderungen in ben Weg legen und taburch wird bas Recht, welches boch jeber Client haben muß, bas Manbat einem andern Sachwalter zu übertragen, verfummert. Benn mertmurbige Rechtsfälle in Privatacten vorkommen, nun bann fann leicht der Sachwalter fich Abichriften bavon machen laffen,

es fieht ihm auch und leichter wie ben Clienten gu, bie Berichtsacten einzusehen und aus biefen bann bas Mothige zu entnehmen, mas etwa von Intereffe ift. Ich will aus bem praktischen Leben noch ein Beifpiel anführen. Bum Beifpiel, ber Urgt fann fehr verantwortlich gemacht werben für gemiffe Recepte, bie er verschrieben hat. Es liegt febr in feinem Intereffe, daß er bie Recepte wieder in feine Bande befommt, die er verschrieben hat. Allein ber Upothefer schickt die Recepte bem Patienten gu, ber bezahlt fie, und die Recepte bleiben in feiner Sand. Er fann auch auf Grund Diefer Recepte fich in ahnlichen Fallen felbft Raths erholen, er fann auch guten Rath bei andern Mergten unter Borzeigung ber Recepte einholen. Ich glaube baber, bag, wenn die Sachwalter gefichert find, daß fie bie Ucten nicht herausgeben durfen, eher als fie bezahlt worben fint, fie dann auch nicht füglich bie Berausgabe berfelben werben verweigern fonnen.

Biceprafident Dr. Braun: Bei Berathung ber Ub= vocatenordnung bin ich auf Urlaub gemefen und fonnte mithin den Sigungen ber Deputation nicht beimohnen. Ich war daher auch abgehalten, meine bestimmte Unficht über ben vorliegenden Wegenftand auszusprechen. Inbein ich nun bies nachhole, habe ich zu bemerken, daß ich mich . der Unficht anschließe, welche ber Berr Referent gegeben hat und zwar aus bem Grunde, weil ich burchaus fein Intereffe erkenne, wenigstens fein burchschlagendes Intereffe, welches der Advocat haben fonne, daß er die Privatacten behålt, in fofern namlich ber Glient verbunden ift, wenn er bie Ucten haben will, ihm einen vollständigen Liberations= Mule Unspruche an ben Abvocaten fchein auszuftellen. werben burch biefen Liberationsichein im Boraus befeitigt. Mun hat zwar vorhin ber Abg. Dr. Wahle geaußert, es tonnte auch diefe Bergichtleiftung angegriffen werben, wenigstens fonnte fie feinen genugenben Effect haben fur ben Abvocaten ju feiner Sicherung. Allein, mas ber geehrte Abgeordnete bamit fagen will, mit diefer Sinweifung, bas fann ich nicht recht einsehen. Denn bann fonnte man überhaupt fagen, jede Bergichtleiftung habe eigentlich feinen Effect, benn fie fonnte angegriffen werben. Das beweift aber jebenfalls zu viel. Die Frage, mer bas Gigenthum an ben Privatacten habe, fann man fuglich auf fich beruben laffen. Ich will nicht weiter auf biefelbe eingehen, es lagt fich viel pro und contra bei berfelben fagen, bas gebe ich gu. Allein ich ftelle mich auf ben praftischen Standpunkt und von biefem aus betrachtet halte ich mich verpflichtet, mich ber Unficht bes herrn Referenten und ber übrigen zwei herren anguschließen.

Abg. Seiler: Nach der klaren und ausgezeichneten Deduction des Herrn königlichen Commissars, welche auch Das berührt, was ich bemerken wollte, bleibt mir nur sehr wenig noch zu sagen übrig. Erstens verglich der Abg. Koch die Arbeit eines Sachwalters mit der eines Schriftstellers